MARKTGEMEINDE BRÜCKL
9371 Brückl • Marktplatz 1 • Tel. 04214-2237 • Fax DW: 85
e-mail: brueckl@ktn.gde.at www.brueckl.at

ANRAINERVERSTÄNDIGUNG

VEREINFACHTES VERFAHREN GEM §24, K-BO

Bauwerber: Herr
Johann Kitz
Höhenweg 10
9371 Brückl

Zahl: **BAU-077/2025**
Bearbeiter: DI O.Schilcher
DW: 77
Datum: 16.09.2025

Bauvorhaben: **Balkonvergrößerung**

Der Bauwerber, Herr Johann Kitz, Höhenweg 10, 9371 Brückl, hat mit Eingabe vom 15.09.2025 um die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben: **Balkonvergrößerung**, auf dem Baugrundstück 434/41, KG Brückl, im Höhenweg 10, 9371 Brückl angesucht.

Sie haben die Möglichkeit in den vollständigen Antrag am Bauamt der Marktgemeinde Brückl während der Amtsstunden nach vorheriger Terminvereinbarung, Einsicht zu nehmen und binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung dieser Anrainerverständigung dazu eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.

Es gilt folgendes zu beachten:
Anrainer können erfolgreich gegen die Erteilung der Baubewilligung nur begründete Einwendungen dahingehend erheben, als dass sie durch das Verfahren in subjektiv-öffentlichen Rechten verletzt werden, die ihnen durch die Bestimmungen der Kärntner Bauordnung 1996, der Kärntner Bauvorschriften, des Flächenwidmungsplanes oder des Bebauungsplanes eingeräumt werden, welche nicht nur dem öffentlichen Interesse, sondern auch dem Schutz der Anrainer dienen – insbesondere gestützt auf die Bestimmungen des §23 Abs. 3 K-BO 1996, usw. lit)

a) die widmungsgemäße Bebauung des Grundstückes
b) die Bebauungsweise
c) die Ausnutzung des Baugrundstückes
d) die Lage des Vorhabens
e) die Abstände zu den Grundgrenzen und von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen auf Nachbargrundstücken
f) die Bebauungshöhe
g) die Brandsicherheit

Wurde den Anrainern Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, so bleiben im weiteren Verfahren nur **j e n e** Anrainer Parteien, die öffentlich-rechtliche Einwendungen im Sinne des §23 Abs. 3 lit. a bis g der Kärntner Bauordnung innerhalb der Zwei-Wochen-Frist erhoben und in einer allfälligen mündlichen Verhandlung aufrechterhalten haben.

Zu einer mündlichen Verhandlung sind nur jene Anrainer persönlich zu laden, die öffentlich-rechtliche Einwendungen innerhalb der festgesetzten Frist erhoben haben. Ein Bescheid ist nur jenen Anrainern und Beteiligten zuzustellen, welche öffentlich-rechtliche Einwendungen innerhalb der festgesetzten Frist erhoben und in einer allfälligen mündlichen Verhandlung aufrechterhalten haben.

Die Behörde darf von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung absehen, wenn eine Beurteilung des Vorhabens ausschließlich aufgrund der eingereichten Pläne, Berechnungen und Beschreibungen möglich ist und aufgrund von den Parteien öffentlich-rechtliche Einwendungen nicht oder nicht fristgerecht erhoben wurden.

Der Bürgermeister:

Harald Tellian

Zur öffentlichen Bekanntmachung an der Amtstafel und auf der Homepage der Marktgemeinde Brückl unter www. brueckl.gv.at.

ausgehängt am: 16.09.2025_____
abgenommen am: _____